

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34047 Miedlingsdorf) und Weiden bei Rechnitz (KG 34060 Podler)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Weiden bei Rechnitz wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

#### **§ 2**

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34047 Miedlingsdorf) und Weiden bei Rechnitz (KG 34060 Podler) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1456 über die neuen Grenzpunkte Nr. 272, 317, 88, 87, 86, 2442, 85, 7807, 7806, 7805, 2447 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 7808.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

(3) Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Kurt Huber, Graz, GZ. 3667-PG, ausgewiesen.

#### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist bei der Marktgemeinde Großpetersdorf, bei der Gemeinde Weiden bei Rechnitz, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

Eine Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Großpetersdorf und der Gemeinde Weiden bei Rechnitz erfolgt aus öffentlichem Interesse beider beteiligten Gemeinden, weil dadurch die Verwaltung der auf den Liegenschaften befindlichen Bauten wesentlich wirtschaftlicher erfolgen kann.

Die Eigentümer und Bewohner des Hauses Podler Nr. 40 sind bisher immer in der Gemeinde Weiden bei Rechnitz wahlberechtigt und gezählt gewesen. Es wird somit durch die Grenzänderung nur ein bisher zwischen den beiden Gemeinden Großpetersdorf und Weiden bei Rechnitz vereinbarter Zustand auch im GWR (Gebäude- und Wohnungsregister) und ZMR (Zentrales Melderegister) an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Die Eigentümer des betreffenden Grundstückes (Familie Popovic) wurden von der Gemeinde Weiden bei Rechnitz über das notwendig gewordene Vorhaben informiert und sind mit den zu treffenden Maßnahmen einverstanden.

Der auf dem Grundstück Nr.1013 34047 Miedlingsdorf stehende Wasserhochbehälter dient der Wasserversorgung der Gemeinde Weiden bei Rechnitz.

Das durch die Vermessungsurkunde des DI Kurt Huber, Graz, GZ.3667, neu geschaffene Grundstück Nr. 1015/2 bleibt auch bei der Gemeinde Weiden bei Rechnitz als öffentliches Gut (Weggrundstück) weiterhin bestehen.

Die Grenzänderung bedingt keine Änderung der Gemeinderatsmandate.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor.

### **3. Kosten:**

Da es nur zu geringfügigen Vermögensverschiebungen zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Weiden bei Rechnitz kommt, ist neben den Beschlüssen der Gemeinderäte beider Gemeinden kein weiteres Übereinkommen notwendig.

Einzig die Grundsteuer wird ab Wirksamwerden der Gebietsänderung von der Gemeinde Weiden bei Rechnitz eingehoben, die auch bisher die infrastrukturellen Aufwendungen zu tragen hatte.